

Personalvorsorge- und Organisationsreglement

Anhang 2

Kostenreglement

gültig ab 1. Januar 2023



1. Allgemeines

- 1.1. Die zu leistenden Verwaltungskostenbeiträge setzen sich zusammen aus jährlichen Kosten pro versicherte Person und pro Firma. Damit sind in der Regel sämtliche Aufwendungen abgedeckt. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden einzig die Kosten für ausserordentliche Aufwendungen. Schliesslich erhebt die Stiftung bei Vertragsauflösungen vom Vorsorgewerk einen Beitrag an den damit zusammenhängenden Arbeitsaufwand.

2. Ordentliche Kosten

- 2.1. Im Einzelnen setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:

Jährliche Kosten pro versicherte Person

- Verwaltungskosten CHF 270, ab 50 Versicherten CHF 200

Bei unterjährigen Ein-/ Austritten werden diese Kosten pro rata belastet. Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt gemäss der Finanzierung des Vorsorgeplans.

3. Dienstleistungsbeschreibung

- 3.1. In den ordentlichen Verwaltungskosten ist in der Regel der Gesamtaufwand für die Betreuung des Vorsorgewerks und der Versicherten enthalten. Nachfolgend werden diese Dienstleistungen detailliert beschrieben.
- 3.2. In den ordentlichen jährlichen Verwaltungskosten sind folgende Dienstleistungen enthalten:
- Gewährleistung der Gesetzeskonformität
 - Erstellen der BVG-Anschluss-Bestätigung zuhanden der AHV-Ausgleichskasse
 - Erstellen der Reglemente in deutscher Sprache
 - Führen eines individuellen Alterskontos für jeden Versicherten gemäss Vorsorgeplan
 - Führen der individuellen Schattenrechnung gemäss BVG für jeden Versicherten
 - Erstellen individueller Vorsorgeausweise
 - Standardisierte Leistungsberechnungen bei Pensionierung (Alter 58 – 65)
 - Erstellen eines Versichertenverzeichnisses für die Firma
 - Erstellen einer periodischen Beitragsrechnung an die Firma
 - Verarbeitung der laufenden Mutationen, wie Eintritte, Austritte, Leistungsfälle Tod und Invalidität, Pensionierungen, Lohnänderungen, Vorsorgefälle inkl. notwendiger Meldungen an die Eidg. Steuerverwaltung und Vornahme allfälliger Quellensteuerabzüge
 - Abwicklung der Aufteilung von Altersguthaben und Renten bei Ehescheidung
 - Erstellen individueller Kontoauszüge bezüglich der angesammelten Altersguthaben per 1. Januar des Folgejahres
 - Überwachen der Liquiditätsvorschriften
 - Führen der Wertschriftenbuchhaltung
 - Jahresabschluss mit Bilanz und Betriebsrechnung
 - Rückforderung der Verrechnungssteuer
 - Abrechnung mit dem Sicherheitsfonds
 - Verteilen von ungebundenen Mitteln gemäss Standard-Verteilplänen
 - Ordentliche Berichterstattung an die Ämter
 - Beantwortung von Anfragen von Versicherten, insbesondere bei Leistungsfällen, Wohneigentumsvorbezügen, Kapitaloption
 - Beratung bei Vorsorgeplanänderungen
 - Regelmässiger Kontakt zum BVG-Verantwortlichen

4. Kosten für besondere Aufwendungen

- 4.1. Folgende Aufwendungen werden der versicherten Person individuell in Rechnung gestellt:
- Durchführung Wohneigentumsvorbezug CHF 390
 - Durchführung Verpfändung CHF 100
 - Individuelle Leistungs- und Einkaufsberechnung bei (Teil-)Pensionierung
 - Erste Anfrage/Berechnung pro Kalenderjahr kostenlos
 - Für jede weitere Anfrage/Berechnung CHF 100
 - Nicht gerichtlich angeordnete Aufwendungen beim Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nach Aufwand
 - Rückabwicklung von Einkäufen in die vorzeitige Pensionierung CHF 800
- 4.2. Die nachfolgenden Kosten werden dem eine Teilliquidation verursachenden Vorsorgewerk belastet:
- Erstellung eines Verteilplans CHF 30 pro Versicherter
 - mindestens CHF 500
- 4.3. Die nachfolgenden Kosten können der Firma belastet werden, welche ihren Pflichten gemäss BVG nicht nachkommt:
- Verspätete Mutationsmeldungen zum Jahresende ins Vorjahr
 - Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen ins Vorjahr, welche nach dem 31. Januar des laufenden Jahres eingehen und ohne Verschulden der Stiftung sind: CHF 150 pro Mutation
 - Verspätete Mutationsmeldungen unterjährig
 - Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen, welche mit mehr als 3 Monaten Verzug eingehen und ohne Verschulden der Stiftung sind: CHF 50 pro Mutation
 - Verspätete Meldung von Arbeitsunfähigkeit mit Beitragsbefreiung (Eingang der Meldung später als 4 Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit)
 - unterjährig CHF 100 pro Fall
 - fällt die Beitragsbefreiung in ein bereits abgeschlossenes Jahr CHF 250 pro Fall
 - 1. Zahlungserinnerung kostenlos
 - Eingeschriebene Mahnung CHF 80
 - Betreibungsbegehren CHF 250
 - Rechtsöffnungsbegehren CHF 500
 - Fortsetzungsbegehren CHF 250
 - Forderungseingabe (Konkurs, Sicherheitsfonds etc.) CHF 30 pro Versicherter
 - mindestens CHF 500
- 4.4. Die Kosten für den Beizug externer Stellen und für ausserordentliche Dienstleistungen, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge quantitativ oder qualitativ übersteigen, können gemäss effektivem Aufwand nach branchenüblichen Ansätzen verrechnet werden. Solche Aufwendungen bzw. Dienstleistungen betreffen beispielsweise die Bereitstellung von versicherungstechnischen Auswertungen und Unterlagen (für IFRS, IAS19, US GAAP etc.), Besitzstandsberechnungen, Erstellung und Übersetzung von individuellen Dokumenten, rückwirkende oder unterjährige Vorsorgeplanänderungen sowie Spezialofferten (insbesondere die Anzahl der Varianten).

5. Hypotheken

- 5.1. Für Hypothekengeschäfte gilt folgende Regelung:
- Abschluss Hypothek (pro Objekt) CHF 450
- 5.2. Soweit Schätzungs- und Behandlungskosten anfallen, kann die Stiftung diese dem Darlehensnehmer gegenüber geltend machen. Sämtliche Kosten für die Pfandbestellung (Notariats-, Grundbuch-, Stempelgebühren usw.) gehen zu Lasten des Hypothekendarlehensnehmers.
- 5.3. Bei Rückzug des Hypothekendarlehensgesuchs sind der Stiftung die aufgelaufenen Kosten zu vergüten.

6. Vertragsauflösung

6.1. Für den Verwaltungsaufwand bei Vertragsauflösung gilt folgende Regelung:

- Abschlussarbeiten pro arbeitsunfähige Person/Rentner
- | | |
|-----|-------|
| CHF | 75 |
| CHF | 300 |
| CHF | 3'000 |

6.2. Diese Vertragsauflösungskosten werden dem ungebundenen Kapital des ausscheidenden Vorsorgewerks belastet oder, sofern das ungebundene Kapital nicht ausreicht, der Firma in Rechnung gestellt.

7. Reglementsänderungen

7.1. Der Stiftungsrat kann eine einseitige Änderung dieses Reglements jederzeit vornehmen. Bei Erhöhung bestehender bzw. Einführung neuer Kosten gilt eine 3-monatige Änderungsfrist.

8. Inkrafttreten

8.1. Der vorliegende Anhang 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es ist am 12. Dezember 2022 vom Stiftungsrat genehmigt worden.